OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602378/15/KH

Datum:
Linz, 26. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der B B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W U, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 23. Februar 2018, GZ: VerkR96-12159-2017, betreffend einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. September 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 69 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren verringert sich auf 15 Euro.

III. Die Beschwerdeführerin hat binnen zwei Wochen Barauslagen in der Höhe von 639,90 Euro für die Beiziehung eines kraftfahrtechnischen Sachverständigen zu begleichen.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 23. Februar 2018, GZ: VerkR96-12159-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) über B B (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf), L , K, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden), da ihr vorgeworfen wurde, am 6. Dezember 2017 um 10:40 Uhr in der Gemeinde K auf der G 2, direkt vor dem Geschäft „x“ mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl sie und die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Als verletzte Rechtsvorschrift wurde § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) iVm § 99 Abs. 3 lit. b leg.cit. angegeben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welcher sie den im angefochtenen Straferkenntnis enthaltenen Tatvorwurf insofern bestritt, als sie ausführte, dass sie keinen Verkehrsunfall verursacht habe und eine Sachverhaltsaufklärung nicht möglich gewesen sei, da sich der andere Autolenker der Aussprache entzogen und sich trotz Bemühungen der Bf praktisch im Auto eingesperrt habe, sodass sie die Angelegenheit für erledigt erachtet habe. Ein Schaden sei auch nicht festzustellen gewesen bzw. sei anzunehmen, dass sich der andere Fahrzeuglenker einen „Altschaden“ reparieren lassen wolle. Abschließend beantragte die Bf die Einstellung des Strafverfahrens.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich fest:

1. P E, der Lenker und Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x (Audi A4), hielt sein Fahrzeug am 6. Dezember 2017 um 10:40 Uhr in der G 2, K, am Areal direkt vor dem Geschäft „B“, da er eine gehbehinderte Person zum Einkaufen brachte. Zu diesem Zeitpunkt lenkte die Bf ihr Fahrzeug mit dem Kennzeichen x (Fiat Punto), welches am Parkplatz des Geschäftes „x“ abgestellt war, rückwärts aus der Parklücke. Dabei touchierte sie das Fahrzeug des P E links hinten im Bereich des Radlaufs.
In der Folge stiegen beide Lenker aus und untersuchten ihre Fahrzeuge auf Schäden, wobei am Fahrzeug des P E nach Abwischen des auf dem Fahrzeug vorhandenen Schmutzes ein Schaden im Bereich des linken hinteren Kotflügels

ersichtlich wurde. Nachdem dieser der Bf gesagt hatte, sie solle sich wieder in ihr Auto setzen, setzte er sich ebenfalls in sein Auto und informierte telefonisch die Polizei. Während dieses Telefonats verließ die Bf mit ihrem Auto die Unfallstelle. Die Polizeistreife K nahm in der Folge am Tatort den Schaden am Fahrzeug des P E auf. Das Fahrzeug der Bf wurde sodann von der Polizeistreife ca. 200 m entfernt abgestellt vorgefunden und diese zum Vorfall einvernommen.

2. Im Rahmen der polizeilichen Vernehmung gab die Bf an, dass sie in ihr Auto gestiegen sei und zu diesem Zeitpunkt der PKW des P E noch nicht da gestanden sei. Sie sei dann rückwärts gefahren und habe sofort bemerkt, dass sie einen PKW gestreift habe. Sie sei ausgestiegen und habe gemeinsam mit dem anderen Lenker geschaut, habe jedoch weder einen Schaden am Auto des anderen Lenkers, noch an ihrem eigenen Fahrzeug bemerkt. Der andere Lenker habe dann zu ihr gesagt, sie solle sich in ihr Auto setzen und nachdem keiner mehr etwas gesagt habe, habe sie gedacht, es sei erledigt und sei weitergefahren. Da der andere Lenker ihr Kennzeichen aufgeschrieben habe, habe sie gedacht, das würde reichen. Seitens der Polizei wurden Lichtbilder beider PKW angefertigt, die dem Behördenakt beiliegen.

3. Gegen die in der Folge ergangene Strafverfügung erhob die Bf Einspruch und brachte darin vor, dass der am Fahrzeug des P E ersichtliche Schaden ein ganz kleiner „Pecker“ gewesen sei, der erst nach Abwischen des reichlich auf dem Fahrzeug befindlichen Schmutzes ersichtlich geworden sei und es sich dabei offensichtlich um einen „Altschaden“ gehandelt habe, der gar nicht mit ihrem Fahrzeug zusammengepasst habe.
Weiters gab die Bf im Verfahren vor der belangte Behörde nochmals an, dass es richtig sei, dass sie zu P E gesagt habe, dass sie beim Zurückfahren gespürt habe, dass sie „hinten wo angestanden sei“.

4. In der Folge erging das angefochtene Straferkenntnis, gegen das die Bf die verfahrensgegenständliche Beschwerde erhob. Da diese in der Beschwerde und auch zuvor im Behördenverfahren wiederholt angegeben hatte, dass es sich bei dem am Fahrzeug des P E ersichtlichen Schaden offensichtlich um einen Altschaden gehandelt habe, bestand die Notwendigkeit, im Beschwerdeverfahren ein Gutachten eines kraftfahrtechnischen Sachverständigen einzuholen. Da ein Amtssachverständiger für die Erstellung derartiger Gutachten nicht zur Verfügung stand, erfolgte die Bestellung des Dipl.-Ing. J L als nichtamtlicher kraftfahrtechnischer Sachverständiger mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16. Mai 2018, GZ: LVwG-602378/4/KH. Zuvor hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Bf die beabsichtigte Bestellung des Sachverständigen mit Schreiben vom 18. April 2018 angekündigt und sie über die Rechtslage hinsichtlich der Kostentragung und des damit für sie verbundenen Kostenrisikos aufgeklärt.

Die Bf antwortete auf dieses Schreiben, dass sie der festen Überzeugung sei, dass die gegnerische Schadensforderung unberechtigt sei und sie keinen wie immer gearteten Sachschaden angerichtet habe und daher die Beschwerde in vollem Umfang aufrecht erhalte.

5. Die Bf war aus gesundheitlichen Gründen an der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verhindert, was sie jedoch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor der Verhandlung nicht mitgeteilt hatte. Stattdessen erschien Rechtsanwalt Dr. W U als mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragter Parteienvertreter zur mündlichen Verhandlung (vgl. die der Niederschrift beiliegende Vollmacht). Der Vertreter der belangten Behörde hatte im Vorfeld per E-Mail auf eine Teilnahme an der Verhandlung verzichtet. In der mündlichen Verhandlung wurde P E als Zeuge einvernommen bzw. erörterte Dipl.-Ing. J L sein zuvor erstelltes und der Bf mit der Ladung übermitteltes Gutachten. Der Zeuge E wies zusätzlich zu den im Akt einliegenden Lichtbildern ein von ihm am Tattag vom Schaden an seinem Auto erstelltes Foto vor, auf dem die Wischspuren erkennbar waren, die – wie vom Zeugen und von der Bf übereinstimmend angegeben – durch unmittelbar nach dem Unfall erfolgtes Wischen am Auto, welches aufgrund der Jahreszeit stark verschmutzt war, entstanden sind.

6. Der Schaden am Fahrzeug des P E war außen am Radlauf ersichtlich (vgl. die Lichtbilder im Behördenakt). Die Bf hatte bei ihrer Einvernahme durch die Polizei angegeben, dass an ihrem PKW keine Schäden entstanden seien. Die dem Behördenakt beiliegenden, von der Polizeistreife angefertigten Fotos zeigen jedoch leichte Abschürfungen am rechten hinteren Radlauf des Fahrzeuges der Bf. Die Streifspuren an den Autos stimmten höhenmäßig überein und ein Entstehen solcher Spuren ist bei einem derartigen Ausparkvorgang – welcher von der Bf und vom Geschädigten übereinstimmend beschrieben wurde – möglich. Das Schadensbild stimmte insgesamt überein, wobei der Schaden beim Beenden des Ausparkmanövers entstanden ist. Bei dem Schaden am Auto des P E handelte es sich nicht um einen „Altschaden“. Das Fahrzeug des P E wäre jedenfalls so rechtzeitig zu erkennen gewesen, dass die Bf bei Vorhandensein der nötigen Aufmerksamkeit ein Anstreifen verhindern hätte können. Die Schäden wären bei genauer Betrachtung auch erkennbar und zuordenbar gewesen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4. September 2018. Zuvor war der kraftfahrtechnische Sachverständige Dipl.-Ing. J L mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt worden, da die Bf bestritten hatte, dass der am Auto des P E ersichtliche Schaden durch ihr Ausparkmanöver am Tatort zur Tatzeit entstanden sei und vorgebracht hatte, dass es sich dabei um einen „Altschaden“ gehandelt hat.

2. Die Feststellungen zur Ursächlichkeit des Ausparkmanövers in Zusammenhang mit dem Schaden am Fahrzeug des P E folgten insbesondere aus dem kraftfahrtechnischen Gutachten, welches die Schadensbilder einander eindeutig zuordnete. Zwar war aufgrund der bereits erfolgten Reparatur der Schäden am Auto des P E keine Entnahme einer Lackprobe mehr möglich, allerdings folgerte der Sachverständige bereits aufgrund der vorliegenden Fotos, dass das – von der Bf und vom Geschädigten übereinstimmend beschriebene – Ausparkmanöver in seiner Art geeignet ist, einen derartigen Schaden herbeizuführen und die Schäden wie erfolgt übereinstimmten. Bei einem derartigen Anstoß war auch bei streifenden Berührungen mit leichten Lackschäden zu rechnen. Aufgrund der im Akt einliegenden und vom Zeugen in der mündlichen Verhandlung vorgewiesenen Lichtbilder kam der Sachverständige zu dem Schluss, dass es sich hier – entgegen dem Vorbringen der Bf – nicht um Altschäden gehandelt hat.
Der Sachverständige stellte abschließend in seinem Gutachten fest, dass das Schadensbild und die Örtlichkeit sowie die Angaben der Beteiligten darauf hinweisen, dass die Bf beim Ausparken das Fahrzeug des P E gestreift und mit größter Wahrscheinlichkeit auch beschädigt hat.
Zur Wahrnehmbarkeit der Kollision für die Bf führte der Sachverständige aus, dass diese natürlich visuell und kinetisch erkennbar ist, wenn beim rückwärts Ausparken ständig zurückgeschaut wird.

3. Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass auch von der Bf mehrmals angegeben wurde, dass sie den Anstoß am Fahrzeug des P E gespürt hat. Dieser hat zeugenschaftlich vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ebenso angegeben, dass er beim Ausparkmanöver der Bf einen Ruck an seinem Fahrzeug bemerkt hat.

4. Zum Verlassen des Unfallortes durch die Bf ist festzuhalten, dass nach der schlüssigen Aussage des P E dieser nach dem gemeinsamen Begutachten der Autos hinsichtlich vorhandener Schäden zur Bf gesagt hat, sie solle sich wieder in ihr Auto setzen, da sie offensichtlich ein Problem an der Hüfte hatte und es am Tattag sehr kalt war. Dass die Bf in der Folge die Sache für erledigt gehalten hat und weggefahren ist, wurde von ihr und vom Zeugen übereinstimmend angegeben,

wobei die Bf im Einspruch gegen die von der belangten Behörde erlassene Strafverfügung angab, dass sie nach dem Unfall, nachdem P E zu ihr gesagt hatte, sie solle sich in ihr Auto setzen, noch versucht hatte, mit ihm Kontakt aufzunehmen, was von ihm jedoch verweigert wurde. Dies wurde von P E verneint, ist allerdings auch nicht von Relevanz, da eindeutig feststeht, dass die Bf nach dem Unfall mit ihrem Auto die Unfallstelle verlassen hat, weil sie der Ansicht war, dass die Sache erledigt sei und P E ohnedies ihr Kennzeichen notiert hatte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 4 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) haben Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten (lit. a) sowie an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (lit. c).
Gemäß § 4 Abs. 5 par. cit. haben die genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die genannten Personen [...] einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a par. cit. bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, [...]

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Verwaltungsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass Voraussetzungen für die Anhalte- und Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 StVO als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens sind, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. VwGH 23.5.2002, 2001/03/0417; VwGH 20.2.1991, 90/02/0148).

2.2. Das Beweisverfahren hat in objektiver Hinsicht ergeben, dass an den Fahrzeugen der Bf und des P E Schäden eingetreten sind. Es handelt sich

insbesondere bei dem am Auto des P E vorliegenden Schaden nicht um einen „Altschaden“ und die Schadensbilder stimmen überein. Es ist somit davon auszugehen, dass die vorliegenden Schäden durch das Ausparkmanöver der Bf entstanden sind. Weiters steht fest, dass die Bf – die nach eigenen Angaben den Anstoß auch bemerkt hat – zwar ausgestiegen ist und gemeinsam mit P E die entstandenen Schäden begutachtet hat, sich danach auf dessen Anweisung in ihr Auto gesetzt hat und noch während dieser die Polizei angerufen hat, sich mit ihrem Auto noch vor Eintreffen der Polizeistreife von der Unfallstelle entfernt hat. Sie hatte mehrfach angegeben, dass sie davon ausgegangen sei, dass die Sache erledigt sei, da der Geschädigte ohnedies ihr Kennzeichen notiert hatte und sie deshalb weggefahren sei. Somit hatte die Bf weder selbst den Unfall der nächsten Polizeidienststelle gemeldet, noch ist ein gegenseitiger Nachweis von Namen und Adressen der Bf und des P E erfolgt. Der objektive Tatbestand des der Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Straftatbestandes ist somit als erfüllt anzusehen.

2.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

In subjektiver Hinsicht steht außer Zweifel, dass die Bf die Kollision bemerkt hat, da sie dies selbst angegeben hat. In Frage stand, ob sie diese auch bemerken hätte müssen. Dazu hatte der kraftfahrtechnische Sachverständige in seinem Gutachten ausgeführt, dass der Anstoß am Fahrzeug des P E natürlich visuell und kinetisch erkennbar ist, wenn ständig zurückgeschaut wird. Auch wenn sich das Fahrzeug des P E erst angenähert hat, wäre es so rechtzeitig erkennbar gewesen, dass die Bf bei der nötigen Aufmerksamkeit das Anstreifen verhindern hätte können. Die Schäden wären bei genauer Betrachtung auch erkennbar und zuordenbar gewesen. In der Folge hat die Bf die Unfallstelle verlassen, noch bevor die Polizeistreife eingetroffen ist und ohne mit dem Geschädigten Namen und Adressen auszutauschen, da sie die Sache „für erledigt“ hielt. Somit ist davon auszugehen, dass die Bf die gehörige Sorgfalt außer Acht gelassen hatte und ihr die Tathandlung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen ist.

2.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es sind die im Behördenverfahren getroffenen Annahmen hinsichtlich der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zugrunde zu legen. Darüber hinaus ist auch das Ausmaß des Verschuldens der Bf zu berücksichtigen, welches sich aufgrund der Ergebnisse des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens zwar im Bereich der Fahrlässigkeit bewegt, jedoch keinen besonders hohen Grad aufweist, da die Bf die Unfallstelle nicht sofort verlassen hatte, sondern gemeinsam mit dem Geschädigten die entstandenen Schäden begutachtete und sodann vermeinte, dass die Sache erledigt sei, da P E ihr Kennzeichen notiert hatte und deshalb weggefahren ist. Allerdings ist auf die nichtsdestotrotz von der Bf außer Acht gelassene Sorgfalt bei der Durchführung des Ausparkvorgangs und in der Folge beim Verlassen der Unfallstelle, ohne die nach dem Unfall notwendigen Handlungen durchzuführen, hinzuweisen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist festzuhalten, dass eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 69 Stunden) in spezial- und generalpräventiver Hinsicht als ausreichend und angemessen anzusehen ist.

2.5. Der Ausspruch betreffend den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Für die kraftfahrtechnische Beurteilung der vorliegenden Kleinkollision war die Beiziehung eines nichtamtlichen kraftfahrtechnischen Sachverständigen für den Bereich „Verkehrsunfall Straßenverkehr, Unfallanalyse“ erforderlich. Über die gesetzlichen Regelungen zur Kostentragung im Verwaltungsstrafverfahren und das für die Bf damit verbundene Kostenrisiko wurde die Bf vor der Bestellung des Sachverständigen nachweislich schriftlich informiert. Der Sachverständige hat die angefallenen Gebühren mit Note vom 10. August 2018 mit 312 Euro sowie mit Note vom 5. September 2018 mit 327,90 Euro richtig bekannt gegeben. Die Beträge wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 14. August 2018, GZ: LVwG-602378/10/KH/GH, sowie mit Beschluss vom 7. September 2018, GZ: LVwG-602378/14/KH/HU, bestimmt und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits überwiesen. Diese Barauslagen waren der Bf gemäß § 52 Abs. 3 VwGVG iVm § 76 AVG vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im gegenständlichen Fall waren insbesondere Fragen zum Sachverhalt bzw. zur Beweiswürdigung, zu deren Zweck das kraftfahrtechnische Gutachten eingeholt wurde, zu klären. Über die zu beurteilenden Rechtsfragen wurde im Sinn der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgesprochen.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing